

Fortbildungszusammenfassung vom 22.06.2017

Thema: Cannabisrezeptierung

Seit dem 10.3.2017 gibt es eine Gesetzesänderung zur Verordnung von Cannabis auf BTM-Rezept.

Voraussetzung: nur für Patienten mit schwerwiegender Erkrankung,

- Keine andere Therapieoption
- Aussicht auf eine spürbar positive Beeinflussung
- Teilnahme an einer anonymisierte Begleitforschung

Formloser Kostenübernahmeantrag muss bei der KK gestellt werden(Bearbeitungszeit 3-5 Wo, bei Palliativpatienten 3 Tage), Erstverordnung auf BTM-Rezept erst nach Genehmigung!!

1 Jahr nach Therapiebeginn oder nach Therapieabbruch muss eine Begleiterhebung im Internet ausgefüllt werden, ein Wechsel der Therapie bedeutet neue Begleiterhebung!

Cannabisprodukte ohne vorherige Genehmigung:

-Sativex Mundspray :nur für schubförmige MS mit mittelschwerer bis schwerer Spastik

-Canemes Kapseln: bei chemotherapeutisch indizierter Emesis und Nausea

Cannabisverordnung mit Genehmigung und Höchstmengenverordnung für BTM für 30 Tage:

--Cannabisextrakt 1 g

--Dronabinol 0,5 g

--Cannabisblüten 100 g

Therapie: langsames Einschleichen der Medikation

NW: psychische Wirkung, Müdigkeit, Einschränkung der Feinmotorik und Reaktionsfähigkeit

Alle aktuellen Informationen zur Cannabisverordnung auf der Homepage der KV:

www.kvhh.de -- Verordnung—Cannabis